

spiegel, sondern, wie ein im März 1829 ausgegebener Probe-
druck beweist, wollte er in Gemeinschaft mit einigen Freun-
den ein umfassendes Quellenwerk unter dem Titel: 'Die Rechts-
quellen des Mittelalters' herstellen, das in einer ersten Abtheilung
Volksrechte, Formeln und Capitularien, in der zweiten die
Rechtsbücher, in der dritten die Rechte der städtischen Ober-
höfe, in der vierten die friesischen Rechte, Weisthümer, Hof-
rechte u. s. w. bringen sollte (Homeyer a. a. O. und dritte
Ausgabe des Ssp. S. 82). Als die nächst bevorstehende Pu-
blication stellte der Verleger die Geschichte der städtischen
Oberhöfe und die Formen des magdeburgischen Rechts in
Aussicht. Im Laufe des Jahres 1830 wurde dies Unternehmen
aufgegeben, und Nietzsche knüpfte eine Verbindung mit den
Monumenten an, welche nun eine Publication der Rechtsbücher
und der Stadtrechte mit auf ihr Programm setzten (Pertz,
Leben Steins VI^b S. 914). Für beide Classen von Quellen
wurde die Leitung Nietzsche zugewiesen; als seine Mitarbeiter
in der ersten werden Homeyer in Berlin, Deiters in Bonn und
Michaelis in Tübingen, in der zweiten Dr. Bode, Magistrats-
director zu Braunschweig, der die Bearbeitung des braun-
schweigschen Rechts übernommen hatte, namhaft gemacht
(Archiv VI, S. 310). Diese Mittheilungen sind die ersten und
letzten Spuren, welche das Project, die genannten Rechts-
quellen der Sammlung der Monumenta einzuverleiben, in dem
Archiv der Gesellschaft hinterlassen hat. Von da ab ver-
schwindet jede Bezugnahme auf diese Quellengattungen, wenn
man nicht die Berücksichtigung derselben bei Aufstellung der
Handschriftenverzeichnisse als solche gelten lassen will. Wie
die Verbindung mit Nietzsche die Vervollständigung des ur-
sprünglichen Programms herbeigeführt hatte, so scheint sein
im Jahre 1833 erfolgter Tod der Anlass geworden zu sein,
jene Planerweiterung wieder aufzugeben. Von dem für die
Herausgabe der Rechtsbücher angesammelten Material ist der
grösste Theil aus Nietzsches Nachlass in Homeyers Hände
übergegangen (Ssp., dritte Ausg. S. 83); aus der Vorarbeit
für die Stadtrechte ist — abgesehen von einer wohl bloß hand-
schriftlich erhaltenen Arbeit Nietzsches über die Oberhöfe, die
Homeyer a. a. O. erwähnt — soviel ich sehe, der einzige
Rest die von Bode in Hagemanns practischen Erörterungen
Bd. IX (hg. v. Spangenberg) veröffentlichte Abhandlung über
die Statute der Stadt Braunschweig (1831).

Die Rechtsquellen, welchen die von den Monumenten be-
absichtigte Edition nicht zu Theil geworden ist, sind deshalb
nicht verwahrlost geblieben. Die Classe der Rechtsbücher
hat, soweit die Sachsens in Frage kommen, eine Bearbeitung
und Veröffentlichung gefunden, wie sie liebevoller und sach-
kundiger, gründlicher und zugleich praktisch brauchbarer